

## **Regelungen für den Umgang mit mobilen Endgeräten an der Werratschule Heringen**



Mit Beginn des Schuljahres 2025/26 gelten in Hessen landesweit einheitliche Regelungen für den Umgang mit mobilen Endgeräten wie Smartphones, Tablets und Smartwatches, die unseren bisherigen – seit vielen Jahren geltenden – schulinternen Vorgaben in weiten Teilen entsprechen.

Mobile Endgeräte gehören zur Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und bieten große Chancen, das Lernen zu unterstützen. Allerdings nehmen sie einen immer größeren Raum ein, sorgen mitunter im schulischen Alltag für erhebliche Ablenkung und können sich negativ auf die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit, das seelische Wohlbefinden sowie das soziale Miteinander der Schülerinnen und Schüler auswirken.

Wir möchten unseren Schülerinnen und Schülern einen verantwortungsbewussten Umgang mit den digitalen Geräten nahebringen. Dazu gehören feste und verbindliche Regelungen für den Umgang mit diesen Geräten.

Für die Schülerinnen und Schüler der Werratschule Heringen gelten folgende Regelungen:

1. Die private Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich unzulässig. Das Mitführen der Geräte bleibt gestattet, sie sind jedoch mit ausgeschaltetem Ton in der Schultasche zu verstauen und dürfen nicht öffentlich getragen oder gezeigt werden.
2. Den Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe ist die private Nutzung mobiler Endgeräte ausschließlich während der Pausen und Freistunden in Kursräumen sowie im Oberstufenraum gestattet. Für alle anderen Bereiche im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist die Nutzung auch für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe unzulässig. Darüber hinaus ist das Aufzeichnen von Bild- und Tonmaterial grundsätzlich nicht erlaubt!
3. Die unterrichtliche Nutzung digitaler Endgeräte ist – ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft, der Aufsicht führenden Person oder der Schule – möglich.
4. Eine private Nutzung in begründeten Einzelfällen (z. B. aus medizinischen Gründen) kann von der Lehrkraft bzw. der Aufsicht führenden Person erlaubt werden.
5. In Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient, ist die Nutzung zulässig.

Folgen eines Verstoßes gegen diese Regelungen:

1. Bei erstmaliger unzulässiger Nutzung wird das Gerät vorübergehend – in der Regel bis zum Ende des Unterrichtstages – einbehalten. Die Schülerin oder der Schüler muss das unberechtigt genutzte Gerät abgeben, die Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person hinterlegt es im Sekretariat, wo es nach Unterrichtsschluss abgeholt werden kann.
2. Bei wiederholten Verstößen gegen die o. g. Regelungen werden die einbehaltenen Geräte nicht mehr den minderjährigen Schülerinnen und Schülern, sondern den Erziehungsberechtigten montags bis donnerstags jeweils bis 15:00 Uhr und freitags bis 13:30 Uhr ausgehändigt. Auf schriftlichen Antrag der Eltern kann die Rückgabe auch direkt an deren Kinder erfolgen.
3. Wiederholte Verstöße gegen die o. g. Regelungen werden in der Schülerakte dokumentiert und können zu weitergehenden pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen führen.

Rechtliche Grundlagen für die o. g. Regelungen:

§ 69 Abs. 7 HSchG i. V. m. § 64 Abs. 2 VOGSV